



Amtsgericht Oberhausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 17.07.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 108, Friedensplatz 1, 46045 Oberhausen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Sterkrade, Blatt 2640,
BV lfd. Nr. 4**

Gemarkung Sterkrade, Flur 25, Flurstück 290, Hof- und Gebäudefläche, Parkstr. 41,
Größe: 312 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine 2-geschossige Doppelhaushälfte nebst Garage. Die Wohnfläche beträgt ca. 152 qm. Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

389.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.